

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Verfahren gemäß § 24 (3) ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/01/60570/98/7

Salzburg, 9. Dezember 1998

Betrifft:

Kössler Gertraud, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung einer Gartenhütte und einer Holzlage auf Grundstück 262/9, KG Leopoldskron, Liegenschaft Fischerweg 10.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 98/1992, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 - Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 101, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Kössler Gertraud

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung einer Gartenhütte und einer Holzlage auf Grundstück 262/9, KG Leopoldskron, Liegenschaft Fischerweg 10.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die Regionalverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Planungsinteressen verfolgen,

sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, hierzu Anregungen vorzubringen; solche Anregungen und sonstige Vorbringen zum Ansuchen werden in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/34783/96/19

Salzburg, 4. Dezember 1998

Betrifft:

Pühringer Ernst, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998 zur Errichtung eines unterirdischen Anbaues an das Gst. 291 KG Morzg bestehende Objekt, Liegenschaft Dr.-Adolf-Altman-Strasse 2, in bezug auf einen als Grünland - sonstiges Grünland bzw. Verkehrsfläche ausgewiesenen Bereich.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 98/1992, wurde aufgrund des Beschlusses des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg vom 2.2.1998 nach der mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 31.3.1998, Zahl: 7/03-1/01246/5-1998, erfolgten aufsichtsbehördlichen Genehmigung mit Bescheid des Magistrates Salzburg vom 6.4.1998, Zahl: 5/01/34783/96/18, die raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) zur Errichtung eines unterirdischen Anbaues an das auf Gst. 291 KG Morzg bestehende Objekt, Liegenschaft Dr.-Adolf-Altman-Strasse 2, das im Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg als Grünland - sonstiges Grünland bzw. Verkehrsfläche ausgewiesen ist, erteilt.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Baubehörde
Bürgerberatung

Ihr direkter Draht
8072-3330

Bebauungspläne

Einleitungen

Grundstufe für "Aigen - Parsch" entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 32 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet binnen Monatsfrist der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung der Entwürfe der Bebauungspläne einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Franz-Josef-Straße 3, 2. Stock.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/62065/95/164

Salzburg, 11. Dezember 1998

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe "Itzling Ost 9/G1";
hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Itzling Ost 9/G1" für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 163 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet binnen Monatsfrist der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung der Entwürfe der Bebauungspläne einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Franz-Josef-Straße 3, 2. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/43625/98/33

Salzburg, 10. Dezember 1998

Betrifft:
Bebauungspläne der Grundstufe "Aigen - Parsch"
hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß die Aufstellung der Bebauungspläne der

kanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Bebauungsplanentwurfes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Franz-Josef-Straße 3, 5020 Salzburg, 2. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/53875/96/194

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:
Bebauungspläne der Grundstufe "Bahnhofsvorplatz 3/G1" hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß der Entwurf des Bebauungsplanes "Bahnhofsvorplatz 3/G1" der Grundstufe durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 04.01.1999 bis einschließlich 01.02.1999 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Franz-Josef-Straße 3, Erdgeschoß, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, daß eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/64516/95/168

Salzburg, 14. Dezember 1998

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe "Moosstraße Nord 4/G3"; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung für die Gst. 922/5 und 1460/1 (Teil), KG. Leopoldskron

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe "Moosstraße Nord 4/G3" für die Grundstücke Nr. 922/5 und 1460/1 (Teil), KG. Leopoldskron entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 162 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet binnen Monatsfrist der Gemeinde be-

Raumplanung- und Verkehr
8072 - 2243

<h2>Beschlüsse und Bausperren</h2>

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/32399/98/46

Salzburg, 15. Dezember 1998

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe "Auerspergstraße – SPÖ 1/A1"; hier: Kundmachung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 1998 gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Aufbaustufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 43 ("Auerspergstraße – SPÖ 1/A1") beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Franz-Josef-Straße 3, 1. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Bürgermeister-Stellvertreter:
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/22911/97/191

Salzburg, 17. Dezember 1998

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe "Münchner Bundesstraße Süd-West 5/G1"; hier: Kundmachung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 9.12.1998 gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 185 ("Münchner Bundesstraße Süd-West 5/G1") beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Franz-Josef-Straße 3, 1. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Bürgermeister-Stellvertreter:
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/22911/97/192

Salzburg, 17. Dezember 1998

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe "Münchner Bundesstraße Süd-West 7/G1"; hier: Kundmachung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 9.12.1998 gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 186 ("Münchner Bundesstraße Süd-West 7/G1") beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Franz-Josef-Straße 3, 1. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Bürgermeister-Stellvertreter:
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/22911/97/193

Salzburg, 17. Dezember 1998

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe "Münchner Bundesstraße Süd-West 9/G1"; hier: Kundmachung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 9.12.1998 gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 187 ("Münchner Bundesstraße Süd-West 9/G1") beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Franz-Josef-Straße 3, 1. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Bürgermeister-Stellvertreter:
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/22911/97/194

Salzburg, 17. Dezember 1998

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "Münchner Bundesstraße Süd-West 10/G1"; hier: Kundmachung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 9.12.1998 gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 188 ("Münchner Bundesstraße Süd-West 10/G1") beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Franz-Josef-Straße 3, 1. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/22911/97/195

Salzburg, 17. Dezember 1998

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "Münchner Bundesstraße Süd-West 11/G1"; hier: Kundmachung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 9.12.1998 gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 189 ("Münchner Bundesstraße Süd-West 11/G1") beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Franz-Josef-Straße 3, 1. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/64516/95/169

Salzburg, 15. Dezember 1998

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "Moosstraße Nord 4/G2"; hier: Kundmachung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 1998 gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 159 ("Moosstraße Nord 4/G2") beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Franz-Josef-Straße 3, 1. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/63507/98/6

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:
Bebauungspläne der Grundstufe "Morzg - Nonntal"
hier: Erlassung einer befristeten Bausperre gemäß
§ 42 ROG 1998 für Gst. Nr. 170, KG Morzg an der
Kleingmainergasse (Bausperre Nr. 1998/2)

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 21.12.1998, gestützt auf den Punkt 1.2.19 des Anhanges der GGO, beschlossen, für die im beiliegenden Plan schraffiert dargestellte Liegenschaft Kleingmainergasse 5, Gst. Nr. 170, KG Morzg eine befristete Bausperre gemäß § 42 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes - ROG 92, LGBl 44/1998 zu erlassen.

Gemäß § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1996 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Franz-Josef-Straße 3, 2. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Bürgermeister-Stellvertreter:
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/63507/98/7

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:
Bebauungspläne der Grundstufe "Morzg - Nonntal"
hier: Erlassung einer befristeten Bausperre gemäß
§ 42 ROG 1998 für Gst. Nr. 2364/15, KG Stadt Salz-
burg an der Prinzingersstraße (Bausperre Nr. 1998/3)

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 21.12.1998, gestützt auf den Punkt 1.2.19 des Anhanges der GGO, beschlossen, für die im beiliegenden Plan schraffiert dargestellte Liegenschaft Prinzingersstraße Nr 13, Gst. Nr. 2364/15, KG Stadt Salzburg eine befristete Bausperre gemäß § 42 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes - ROG 92, LGBl 44/1998 zu erlassen.

Gemäß § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1996 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öf-

fentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Franz-Josef-Straße 3, 2. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Bürgermeister-Stellvertreter:
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/63507/98/8

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:
Bebauungspläne der Grundstufe "Morzg - Nonntal"
hier: Erlassung einer befristeten Bausperre gemäß
§ 42 ROG 1998 für Gst. Nr. 2356/13, KG Stadt Salz-
burg an der Nonntaler Hauptstraße (Bausperre Nr.
1998/4)

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 21.12.1998, gestützt auf den Punkt 1.2.19

des Anhanges der GGO, beschlossen, für die im beiliegenden Plan schraffiert dargestellte Liegenschaft Nonntaler Hauptstraße 76, Gst. Nr. 2356/13, KG Stadt Salzburg eine befristete Bausperre gemäß § 42 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes - ROG 92, LGBl 44/1998 zu erlassen.

Gemäß § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1996 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Franz-Josef-Straße 3, 2. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Johann Padutsch

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/02/85833/93/171

Salzburg, 10. Dezember 1998

Betrifft:
Verlegung der Europastraße im Bereich Eurospar; Übernahme von Teilen der Verbindungsstraße zwischen der Autobahnanschlusßstelle Kleßheim und der Autobahnunterführung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde.

Kundmachung

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 10.12.1998 verfügt, daß aus dem Grundstück 1241/3, KG Lieferung II, eine 119 m² große Teilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet wird.

Der Abteilungsvorstand
SR Dr. Stadler

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/02/70276/93/14

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:
Kaufansuchen für Teilflächen der im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde befindlichen Grundstücke 1264/54 und 1264/61, KG Leopoldskron, im Bereich der Liegenschaft Franz-Nabl-Straße 2

Kundmachung

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 17.12.1998 verfügt, daß aus den, im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde befindlichen Grundstücken 1264/54 und 1264/61, KG Leopoldskron, Teilflächen im Gesamtausmaß von 119 m², unter Aufhebung der Widmung für den Gemeingebrauch, abgegeben werden.

Der Abteilungsvorstand
SR Dr. Stadler

Amt für Statistik
8072 - 2091

Finanzverwaltung
8072-2517

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/00/23602/95/108

Salzburg, 10. Dezember 1998

Betrifft:
Kanalbenützungsgebühr 1999;
Neufestsetzung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1998 beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18. Dezember 1973 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren (Kanalbenützungsgebührenordnung), Amtsblatt Nr. 25/1973 i.d.F. der Gemeinderatsbeschlüsse vom 15. Dezember 1978, Amtsblatt Nr. 25/1978, 14. Dezember 1988, Amtsblatt Nr. 24/1988 und 10. Dezember 1997, Amtsblatt Nr. 24/1997 wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Ziffer 2 lautet: „Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 1999 S 25,28 inkl. USt.“

Der Bürgermeister:
Dr. Dechant



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 49, Folge 24/1998

30. Dezember 1998

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Verantwortliche Redakteurin: Dr. Gaby Strobl-Schilcher. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 8072/2741 oder 2255. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Werbebüro Spannlang, Bessaraberstraße 33/II/15, Tel. 435209, Fax 420306. Gültiger Anzeigentarif von 19.12.1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/00/26370/98

Salzburg, 10. Dezember 1998

Betrifft:
Haushaltssatzung

Beschluß

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom
9. Dezember 1998

HAUSHALTSSATZUNG 1999

§ 1

Der Voranschlag (Haushaltsplan gemäß § 65 Salzburger Stadtrecht 1966) für das Rechnungsjahr 1999 wird wie folgt festgestellt:

Ordentliche Gebarung

	ATS
Einnahmen	4.855,327.000
Ausgaben	4.855,327.000

Außerordentliche Gebarung

Einnahmen	821,187.000
Ausgaben	821,187.000

Im einzelnen wird der Voranschlag mit den Beträgen festgestellt, die bei den Voranschlagsansätzen (Einnahmen- und Ausgabenansätzen) und Voranschlagsposten der anliegenden Einzelvoranschläge ausgewiesen sind.

IV

§ 2

Der Wirtschaftsplan der Fremdenverkehrsbetriebe für das Wirtschaftsjahr 1999 wird wie folgt festgestellt:

	ATS
Einnahmen	268,029.000
Ausgaben	268,029.000

Von den veranschlagten Einnahmen entfallen ATS 81,870.000 auf Zuschüsse aus dem ordentlichen Haushalt und ATS 160,327.000 auf Schuld aufnehmen.

Der Wirtschaftsplan der Kurhausbetriebe für das Wirtschaftsjahr 1999 wird wie folgt festgestellt:

Einnahmen	50,520.000
Ausgaben	50,520.000

Von den veranschlagten Einnahmen entfallen ATS 10,190.000 auf einen Zuschuß aus dem ordentlichen Haushalt.

§ 3

Der Stellenplan für das Rechnungsjahr 1999 wird mit einer Gesamtsumme

von 3.049 Planstellen,

im einzelnen für jede besonders angeführte Dienststelle mit den hiefür ausgewiesenen Planstellen festgelegt.

V

§ 4

Die Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
Die Hebesätze werden gemäß § 27 GrStG 1955 und § 15 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996 i.d.F. BGBl. Nr. 746/1996 für 1999 mit 500 v.H. festgesetzt.
2. Gewerbesteuer:
Soweit für den Zeitraum vor dem 1. Jänner 1994 noch Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital bzw. nach der Lohnsumme zu entrichten ist, gelten die für die jeweiligen Jahre festgesetzten Hebesätze.

§ 5

- (1) Die Ansätze des Voranschlages sind für die Gebarungbindend. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist (§ 68 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966).
- (2) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einnahmen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.
- (3) Durch die Aufnahme eines Ausgabenbetrages in den Voranschlag wird niemandem ein Recht auf Auszahlung dieses Betrages eingeräumt.
- (4) Die im Voranschlag enthaltenen Vergütungsstellen dienen nur der Verrechnung innerhalb der Verwaltungszweige (Vergütung) und dürfen nicht für andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für jene Fälle, in denen eine Leistung, für die ein Ausgabenbetrag im Voranschlag vorgesehen ist, nicht innerhalb der Verwaltungszweige erbracht

werden kann und diese Voraussetzung von der für die Erbringung der Leistung zuständigen Dienststelle nachweislich festgestellt ist.

VI

§ 6

(1) Die veranschlagten Ausgabenbeträge (Kredite) stellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar. Sie dürfen nur zu den bei den einzelnen Voranschlagsposten bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(2) Über diese Ausgabenbeträge darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden. Kredite, über die am Schluß des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. In begründeten Ausnahmefällen können nach Vorschlag der Finanzverwaltung im Wege einer vom Gemeinderat zu beschließenden Rücklagenzuführung Ausgabenbeträge in das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

(3) Bei der Verfügung über Ausgabenbeträge ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Fälligkeit durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist, nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Rechnungsjahr zu achten.

(4) Vorhaben, für die Mittel in der außerordentlichen Gebarung vorgesehen sind, dürfen erst begonnen und ausgeführt werden, wenn die vorgesehenen Mittelschon vorhanden sind oder ihr rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(5) Bei Abschluß des Rechnungsjahres für ein außerordentliches Vorhaben verbleibende Deckungsmittel (Bestände) sind auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und zur Bedeckung des für das Vorhaben noch entstehenden Aufwandes heranzuziehen oder, falls das Vorhaben im Rechnungsjahr abgeschlossen wird, zur Bedeckung anderer außerordentlicher Vorhaben zu verwenden. Allfällige Fehlbestände sind ebenso auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Für deren Bedeckung ist ehestens zu sorgen.

(6) Unterschiede zwischen der Summe der bei einer Voranschlagsstelle vorgeschriebenen Beträge (Soll, Rechnungsergebnis) und dem bei der Voranschlagsstelle veranschlagten Betrag sind ab einem Ausmaß von 10 % zu erläutern, wenn die Abweichung ATS 100.000,-- oder mehr beträgt.

VII

§ 7

(1) Gemäß § 66 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird bestimmt, daß folgende Ansätze innerhalb der ein-

zelen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:

- a) die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal sowie über Pensionen und sonstige Ruhebezüge enthaltenen Ausgaben;
- b) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Teilabschnitte:
 - aa) 0, 61, 400, 402 und 409;
 - bb) 403, 456, 457, 459 und 725;
 - cc) 727 und 728;
 - dd) Voranschlagsposten der Unterklassen 75, 77 und 78 sowie Voranschlagspost 768;
 - ee) in den Teilabschnitten 85900, 85910, 85920, 85930, 85940 „Seniorenheime“ gleiche Voranschlagsposten;
- c) die unter Abs. 1 b) lit. aa) - dd) enthaltenen Deckungsfähigkeiten für den außerordentlichen Haushalt im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis.
- d) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des ordentlichen Haushaltes:
 - aa) 0425, 0435, 0705, 6185, 7005 und 7285;
 - bb) 34 und 65;
 - cc) 630;
 - dd) 631;
 - ee) 451, 600, 601, 602, 603;
 - ff) 670;
 - gg) 700 und 701

VIII

- e) die Einnahmen- und Ausgabenansätze bei nachstehenden Voranschlagsstellen:
 - aa) 2.61000.8170, 2.61100.8170, 2.61200.8170 und 1.61000.6111, 1.61100.6111, 1.61200.6111
 - bb) 2.61000.8171, 2.61100.8171, 2.61200.8171 und 1.61000.6112, 1.61100.6112, 1.61200.6112
- f) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagspostengruppen 004, 070 und 774 innerhalb des Unterabschnittes 851 des außerordentlichen Haushaltes; im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis;

g) die über einen Einnahmenansatz hinaus erzielten Einnahmen (Mehreinnahmen) können zur Deckung von Ausgaben (Mehrausgaben), die mit diesen Einnahmen durch ihre Zweckbestimmung in einem inneren Zusammenhang stehen, herangezogen werden.

(2) Der Stadtsenat ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 1.2.15).

(3) Der Stadtsenat ist ermächtigt, zur Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben die im Voranschlag ausgewiesenen allgemeinen Verstärkungsmittelfreizeugeben. Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, kann in einem Ausmaß bis zu 5 % des jeweils zu verstärkenden Kredites, maximal aber im Einzelfall bis zu ATS 5.000,- an Verstärkungsmitteln freigeben, wobei in jedem Einzelfall vorher eine Prüfung des Erfordernisses durch die Stadtbuchhaltung vorzunehmen ist.

§ 8

Wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres die Notwendigkeit von Ausgaben ergibt, die im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind und nichtunter die Bestimmungen des § 7 Absätze 1 und 2 fallen, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Antrag auf Beschlußfassung eines Nachtrages zum Voranschlag mit den erforderlichen Bedeckungsvorschlägen vorzulegen.

IX

§ 9

Gemäß § 68 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der Bürgermeister ermächtigt, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenkredite) im Höchstbetrag von 5 v.H. der laufenden Einnahmen (der im laufenden Rechnungsjahr veranschlagten ordentlichen Einnahmen und Erträge) aufzunehmen.

§ 10

Die Verfügung von Ausgaben jeder Art ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeinderat und im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigungen dem Stadtsenat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister (den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten) vorbehalten.

§ 11

Insoweit nicht unter Kontrolle der Finanzverwaltung eine Bedeckungsprüfung über elektronische Datenverarbei-

tung erfolgt, ist vor der Verfügung einer Ausgabe in jedem Falle eine Äußerung der Finanzverwaltung (Abteilung 8) über die Bedeckungsmöglichkeit einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Unterlagen wie Amtsvorschläge (Original samt Beilagen), Bestellscheine, Fassungsscheine u. dgl. der Finanzverwaltung zur Anbringung eines Bedeckungsvermerkes zuzuleiten.

§ 12

- (1) Eine Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnung) darf nur getroffen werden,
- wenn ihr eine Verfügung im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden § 10 zugrunde liegt oder
 - wenn im Voranschlag selbst Zweck, Gegenstand, Betrag und Empfänger der Zahlung im einzelnen genau festgelegt sind oder
 - wenn es sich um Zahlungen zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen handelt.

X

(2) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen steht, soweit im Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister zu. Die Anweisungsbefugnis des Bürgermeisters erstreckt sich in dringenden Fällen bei unvermeidbaren Zahlungen auch auf unbedeckte Ausgaben. In diesen Fällen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Beschlußfassung über die Bedeckung herbeizuführen.

(3) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zum Betrage von ATS 2.000.000 steht in ihrem Aufgabenbereich dem Magistratsdirektor, den Abteilungsvorständen und dem Kontrollamtsdirektor zu. Der Magistratsdirektor, die Abteilungsvorstände und der Kontrollamtsdirektor können Amts- oder Betriebsleitern sowie einzelnen Bediensteten die Anweisungsbefugnis bis zum Betrag von ATS 100.000 übertragen.

(4) Jede Auszahlungsanordnung bedarf gem. § 68 Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gegenzeichnung durch die Stadtbuchhaltung (Abteilung 8/01).

§ 13

Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Rechnungsjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres angewiesen werden. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

§ 14

(1) Soweit gemäß § 10 nicht der Gemeinderat, der Stadtssenat, die Ausschüsse, der Bürgermeister, die Bür-

germeister-Stellvertreter oder Stadträte zuständig sind, kommen für die Verfügung von Ausgaben im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in der vorletzten Spalte der einzelnen Unterabschnitte des Voranschlages bezeichneten Stellen in Betracht. Diese Stellen sind auch nach Maßgabe des § 12 zur Anweisung von Zahlungen zuständig.

XI

(2) Die verwendeten Bezeichnungen bedeuten:

- BM - Bürgermeister
- St - Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte
- MD - Magistratsdirektor, Magistratsdirektion
- ZV - Magistratsdirektion - Zentralverwaltung
- AV - Abteilungsvorstände
- AL - Amtsleiter
- 01 - Abt. 1 - Allgemeine- und Bezirksverwaltung
- 02 - Abt. 2 - Kultur- und Schulverwaltung
- 03 - Abt. 3 - Wohlfahrtsverwaltung
- 04 - Abt. 4 - Vermögensverwaltung
- 05 - Abt. 5 - Baubehörde
- 06 - Abt. 6 - Bauverwaltung
- 07 - Abt. 7 - Betriebsverwaltung
- 08 - Abt. 8 - Finanzverwaltung
- 09 - Abt. 9 - Raumplanung
- 10 - Abt. 10 - Wohnungswesen
- 11 - Abt. 11 - Seniorenheimverwaltung
- 12 - Abt. 12 - Bodenpolitik
- KA - Kontrollamt
- FB - Fremdenverkehrsbetriebe der Stadt Salzburg
- KU - Kurhausbetriebe der Stadt Salzburg
- KF - Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbeamten der Landeshauptstadt Salzburg
- PS - Peter-Pfenninger-Schenkung
- SM - Salzburger Museum Carolino Augusteum
- SB - Salzburger Barockmuseum (Sammlung Rossacher)

(3) Im Falle von Änderungen in der Aufgabenverteilung werden die angeführten Stellen durch jene ersetzt, denen ihre Aufgaben übertragen werden.

XII

§ 15

(1) Die Verfügung der im Voranschlag (Wirtschaftsplan) der Gemeindeunternehmungen vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den Satzungen der Unternehmungen (§ 63 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Die Verfügung der in den Untervoranschlägen oder Sondervoranschlägen für sonstige Einrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Ausgaben

sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden Vorschriften.

Der Bürgermeister:
Dr. Dechant



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadt Salzburg – wir helfen gerne!

Tel. 0662/8072.*
Rufen Sie uns an!

Unsere Servicestellen:

- Bürgerservice: DW 2030 – 2033
- Frauenbüro: DW 2043
- Gesundheitsamt: DW 4814
- Gesundheits- und Sozialzentren: DW 3243
- Jugendamt: DW 3261
- Jugend-Service-Stelle: DW 2258
- Seniorenamt: DW 3243
- Streetworker: DW 2364
(Do 10–13 und 15–18 Uhr, Fr 17–20 Uhr)
- Sozialamt: DW 3211

Wir sind gerne für Sie da!



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.30 Uhr.

Tel. 8072 - 2030, 2031, 2032, 2033
Tonbanddienst außerhalb der Bürozeit:
Tel. 87 81 74

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/60683/98/4

Salzburg, 10. Dezember 1998

Betrifft:
Gemeinderatsgeschäftsordnung, Abänderungen des Anhanges (2. GGO-Novelle 1998)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 1998 beschlossen:

„Gemäß § 20 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl.Nr. 47/1966 idF LGBl.Nr. 69/1992, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 15/1966, Seite 10 ff, kundgemachte **Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung – GGO)**, zuletzt abgeändert durch Beschluß des Gemeinderates vom 1. April 1998 (Amtsblatt Nr. 8/1998, Seite 4 ff), dahingehend abgeändert, daß im Anhang zur Gemeinderatsgeschäftsordnung folgende Änderungen erfolgen (2. GGO-Novelle 1998):

1.) **Punkt 0.4.1.** hat neu zu lauten:

„0.4.1. Stundung von Zahlungen und Gewährung von Ratenzahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt für die Dauer von höchstens fünf Jahren, sofern hiefür eine Verzinsung von 5,5 % vorgeschrieben wird; hinsichtlich Forderungen von höchstens 200.000 S entfällt das Erfordernis einer solchen Verzinsung, wenn die Dauer der Stundung bzw. Ratenzahlung die Dauer eines Jahres nicht überschreitet;“

2.) **Punkt 1.2.3.** hat neu zu lauten:

„1.2.3. Stundung von Zahlungen und Gewährung von Ratenzahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis zu 1.000.000 S, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht, sofern hiefür eine Verzinsung von 5,5 % vorgeschrieben wird;“

3.) **Punkt 1.2.21.** entfällt, wobei weiters am Ende des **Punktes 1.2.20.** der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen ist.“

4.) Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.“

Der Bürgermeister:
Dr. Josef Dechant

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/00/20692/98/153

Salzburg, 10. Dezember 1998

Abschnitt B

für Erdgräber (mehrfache Gräber)

Betrifft:
Friedhofsgebührenordnung 1999

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1998 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 1999

beschlossen:

§ 1

FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren festgesetzt:

Tarifpost (TP) Bezeichnung bzw. Friedhof Schilling

1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

Abschnitt A

für Erdgräber (einfache Gräber)

	Kommunal- friedhof	übrige Friedhöfe
TP 1 Turnusgräber	1.540,--	-
TP 2 Familiengräber		
a) I. Ordnung	5.670,--	7.190,--
b) II. Ordnung	3.640,--	4.660,--
c) III. Ordnung	2.840,--	3.640,--
TP 3 Wandgräber	7.740,--	9.770,--
TP 4 Eckgräber:		
a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 15 m ²	7.740,--	9.770,--
b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	790,--	-
TP 5 Mustergräber	10.120,--	-

TP 6 Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Belag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn auch nur teilweise in Anspruch genommene Grabstellenfläche, die entsprechende Gebühr nach Tarifpost 2 bis 5 zu bezahlen.

Abschnitt C

für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)

	Kommunal- friedhof	übrige Friedhöfe
TP 7 Arkadengrüfte	38.940,--	-
TP 8 Wandgrüfte	27.160,--	33.970,--
TP 9 Grüfte auf freiem Feld: Eckgrüfte:		
a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 30 m ²	20.590,--	26.820,--
b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	790,--	-
TP 10 Grüfte auf freiem Feld: sonstige Grüfte	17.210,--	20.970,--

Abschnitt D

für Aschengrabstellen

TP 11 I. Ordnung	2.840,--	3.640,--
TP 12 II. Ordnung	2.490,--	-
TP 13 III. Ordnung	1.540,--	-
TP 14 Urnenwandgrab	3.600,--	4.660,--
TP 15 Werden in einer Aschengrabstelle mehr als vier Urnen beigesetzt, so verdoppelt sich die Erneuerungsgebühr ab Beisetzung der 5. Urne.		

Abschnitt E

für eine Urnennische
in den Kolumbarienanlagen der Friedhöfe Aigen und Maxglan

TP 16 Urnennische		
a) für zwei Urnen		9.620,--
b) für vier Urnen		12.910,--

2. Beisetzungsgebühr

(für alle städtischen Friedhöfe)

TP 17	Für die Beerdigung jeder Leiche in	
a)	Turnusgräbern	1.920,--
b)	Familiengräbern	4.700,--
c)	gemauerten Grabstellen	3.600,--
d)	Freigräbern	1.150,--
e)	Für die Leichen von Kindern unter zehn Jahren sowie für Särge bis zu einer Länge von 130 cm beträgt die Beisetzungsgebühr jeweils die Hälfte.	

TP 18 für die Beisetzung einer Urne 710,--

TP 19 für die anonyme Urnenbeisetzung 3.200,--

3. Enterdigungsgebühr

(für alle städtischen Friedhöfe)

TP 20 für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. Festgesetzten Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) zur Aufbahrung

(für alle städtischen Friedhöfe)

Abschnitt A

für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbahrung, Aussegnung, Pflanzendekoration und elektrisches Licht)

TP 21 bei Beerdigung in einem Freigrab 150,--

TP 22 bei allen anderen Bestattungen im Kommunalfriedhof, Friedhof Aigen, Friedhof Maxglan

bis zu 3 Tagen für jeden weiteren Tag

a)	I. Klasse	4.660,--	1.100,--
b)	II. Klasse	3.340,--	1.030,--

c) III. Klasse 2.620,-- 960,--

d) IV. Klasse 1.110,-- 310,--

TP 23 bei allen anderen Bestattungen im Friedhof Gnigl und Friedhof Morzgg

bis zu 3 Tagen für jeden weiteren Tag

a) I. Klasse 4.040,-- 960,--

b) II. Klasse 2.950,-- 920,--

c) III. Klasse 2.260,-- 850,--

d) IV. Klasse 1.010,-- 280,--

Abschnitt B

für die Aufbewahrung einer Leiche

TP 24 außerhalb der Leichenkammer (Aufbahrungskoje) in einem Kühlhaus für jede angefangenen 24 Stunden 430,--

Zu Abschnitt A) und B):

Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bzw. aufbewahrt bleiben muß, bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht zu lassen.

5. Beistellungsgebühr für Vergabe von Grüften anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes

(für alle städtischen Friedhöfe)

TP 25 Arkadengrüfte 113.250,--

TP 26 Wandgrüfte 57.680,--

TP 27 Grüfte auf freiem Feld/Eckgrüfte
a) klein (bis 6m³) 31.680,--
b) groß (mehr als 6 m³) 38.490,--

TP 28 Grüfte auf freiem Feld/sonstige Grüfte 31.680,--

TP 29 Notgruftgebühr für die Benutzung der Notgruft durch eine Leiche für die Dauer bis zu einem Jahr 3.390,--

6. Sonstige Gebühren

(für alle städtischen Friedhöfe)

TP 30 Benutzung der Aussegnungshalle ohne Benutzung der Aufbahrungshalle (einschließlich Pflanzendekoration)
a) bei einer Beerdigung in einem Freigrab 140,--
b) bei allen übrigen Bestattungen 1.580,--

TP 31 Geläute	180,--
TP 32 Musik vom Band	290,--
TP 33 Orgelspiel (manuell)	450,--
TP 34 Lagerung von Grabgegenständen u.dgl. gemäß § 33 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für jeden, wenn auch nur begonnenen Monat	46,--
TP 35 Beseitigung von Grabgegenständen	
a) Einzelgrab	740,--
b) Doppelgrab	1.060,--
TP 36 Enterdigung von Urnen	710,--
TP 37 Entnahme eines Sarges aus der Notgruft	2.620,--
TP 38 Entnahme von Urnen aus Denkmälern oder Überurnen	180,--
TP 39 Entnahme von Urnen aus Denkmälern oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen Grabstelle	710,--
TP 40 Umsargung einer Leiche	
a) bis zu einer Ruhezeit von 25 Jahren	2.520,--
b) bei einer Ruhezeit ab 25 Jahren	1.260,--
TP 41 Beseitigung eines Metalleinsatzes	1.190,--

7. Friedhofsgebühren für gemeindefremde Personen

(für alle städtischen Friedhöfe)

Die

- a) in Punkt 1. festgesetzten Grabstellengebühren – ausgenommen die Erneuerungsgebühr - ,
- b) in Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühren,
- c) in Punkt 4. festgesetzten Benützungsgebühren,
- d) in Punkt 5. festgesetzte Beistellungsgebühr für Vergabe von Grüften anlässlich der Verleihung des Benützungsrechtes und
- e) in Punkt 6. festgesetzten sonstigen Gebühren – ausgenommen die Gebührensätze für Enterdigung oder Entfernen von Urnen, für die Umsargung einer Leiche -

erhöhen sich für die Bestattung von Personen, die in der Gemeinde weder ihren ordentlichen Wohnsitz noch man-

gels eines solchen im Inland ihren Aufenthalt hatten, um jeweils 50 Prozent.

§ 2

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD, FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSPFLICHT

(1) Die Gebührenschild entsteht:

a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung)des Benützungsrechtes;

b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;

c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde;

d) bei der Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;

e) bei allen übrigen Gebühren mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofseinrichtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Arbeitsleistung des Friedhofspersonals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der Salzburger Landesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1 letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften, daß nämlich jedenfalls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

§ 3

RÜCKERSTATTUNG VON GEBÜHREN

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht

zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als ganzes belegbar ist.

Im übrigen findet keine Rückerstattung statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe rückzuerstatten.

§ 4

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 1999 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 10. Dezember 1997 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/1997, Seite 5 ff kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 1998 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, daß sie noch auf vor dem 1. Jänner 1999 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

Der Bürgermeister:
Dr. Dechant

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/00/20692/98/153

Salzburg, 10. Dezember 1998

Betrifft:
Festsetzung der Abfallgebühren für das Jahr 1999

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1998 folgenden Beschluß gefaßt:

Die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 17. Dezember 1993 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/1993, Seite 11 ff kundgemachte Abfuhrordnung 1994, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluß vom 10. Dezember 1997, Amtsblatt Nr. 24/1997, Seite 4 ff, wird dahingehend abgeändert, daß die Anlage B wie folgt zu lauten hat:

ANLAGE B

(zu § 10 Abfuhrordnung 1994)

Tarif der Abfallgebühren für das Kalenderjahr 1999

Folgende Abfallgebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer) werden festgesetzt, wobei die jeweils in Klammer gesetzte

Abfallgebühr für jene Liegenschaftseigentümer gilt, die die biogenen Abfälle auf der Liegenschaft, auf der sie angefallen sind, kompostieren:

1. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters bis 120 l
(§ 6 Abs. 1 lit. a) S 39,70 (S 33,75)
2. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 240 l
(§ 6 Abs. 1 lit. b) S 78,95 (S 67,10)
3. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 360 l
(§ 6 Abs. 1 lit. c) S 112,85 (S 95,90)
4. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 770 l
(§ 6 Abs. 1 lit. d) S 237,40 (S 201,80)
5. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 1.100 l
(§ 6 Abs. 1 lit. e) S 339,30 (S 288,40)

Für jene Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 10 Abs. 2 Salzburger Abfallgesetz 1991 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplanes gewährt wird, wird die Abfallgebühr (inkl. 10 % Umsatzsteuer), sofern die Abfuhr der Abfälle nicht mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird, mit S 63,55 (S 54,00) pro Entleerung eines Abfallbehälters bis 120 l (§ 6 Abs. 1 lit. a) festgesetzt.

Der Bürgermeister:
Dr. Dechant

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/01/64870/98/2

Salzburg, 10. Dezember 1998

Betrifft:
Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH, Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 9a Salzburger Ortsbildschutzgesetz für die Errichtung einer Antennentrasmastenanlage auf Gst. 711/4 KG Aigen I, Aigner Friedhof

Kundmachung

Gemäß § 9a Salzburger Ortsbildschutzgesetz, LGBl.Nr. 1/1975 idF LGBl.Nr. 74/1998, wird hiemit folgendes Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung kundgemacht, und zwar, daß das Ansuchen beim Magistrat Salzburg, Abt. 9/01 - Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Glockengasse 6, 2. Stock, Zimmer 218, für die Dauer von

vier Wochen ab Erscheinen des Amtsblattes (= Tag der Herausgabe und Versendung) zur Einsichtnahme aufliegt.

Antragsteller:

Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH,
Brünnerstraße 52, 1210 Wien.

Antragsgegenstand: (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung einer Antennentragmastenanlage zum Auf- und Ausbau eines Mobilfunknetzes auf Gst. 711/4 KG Aigen I, Aigner Friedhof.

Jede in der Umgebung wohnhafte Person kann sich innerhalb dieser Frist zum Vorhaben schriftlich äußern; solche Äußerungen werden in die Beratungen über die Entscheidung einbezogen.

Für den Bürgermeister:
SR Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Doblhamer

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/01/64887/98/2

Salzburg, 10. Dezember 1998

Betrifft:

Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH, Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 9a Salzburger Ortsbildschutzgesetz für die Errichtung einer Antennentragmastenanlage auf Gst. 1992/1 KG Stadt Salzburg Abt. Äußerer Stein, im Franz-Josef-Park

Kundmachung

Gemäß § 9a Salzburger Ortsbildschutzgesetz, LGBl.Nr. 1/1975 idF LGBl.Nr. 74/1998, wird hiemit folgendes Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung kundgemacht, und zwar, daß das Ansuchen beim Magistrat Salzburg, Abt. 9/01 - Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Glockengasse 6, 2. Stock, Zimmer 218, für die Dauer von vier Wochen ab Erscheinen des Amtsblattes (= Tag der Herausgabe und Versendung) zur Einsichtnahme aufliegt.

Antragsteller:

Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH,
Brünnerstraße 52, 1210 Wien.

Antragsgegenstand: (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung einer Antennentragmastenanlage zum Auf- und Ausbau eines Mobilfunknetzes auf Gst. 1992/1 KG Stadt Salzburg Abt. Äußerer Stein, im Franz-Josef-Park.

Jede in der Umgebung wohnhafte Person kann sich innerhalb dieser Frist zum Vorhaben schriftlich äußern; solche Äußerungen werden in die Beratungen über die Entscheidung einbezogen.

Für den Bürgermeister:
SR Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Doblhamer

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/01/64859/98/2

Salzburg, 10. Dezember 1998

Betrifft:

Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH, Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 9a Salzburger Ortsbildschutzgesetz für die Errichtung einer Antennentragmastenanlage auf Gst. 522/18 KG Aigen I, nahe der Friedhofstraße

Kundmachung

Gemäß § 9a Salzburger Ortsbildschutzgesetz, LGBl.Nr. 1/1975 idF LGBl.Nr. 74/1998, wird hiemit folgendes Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung kundgemacht, und zwar, daß das Ansuchen beim Magistrat Salzburg, Abt. 9/01 - Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Glockengasse 6, 2. Stock, Zimmer 218, für die Dauer von vier Wochen ab Erscheinen des Amtsblattes (= Tag der Herausgabe und Versendung) zur Einsichtnahme aufliegt.

Antragsteller:

Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH,
Brünnerstraße 52, 1210 Wien.

Antragsgegenstand: (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung einer Antennentragmastenanlage zum Auf- und Ausbau eines Mobilfunknetzes auf Gst. 522/18 KG Aigen I, nahe der Friedhofstraße.

Jede in der Umgebung wohnhafte Person kann sich innerhalb dieser Frist zum Vorhaben schriftlich äußern; solche Äußerungen werden in die Beratungen über die Entscheidung einbezogen.

Für den Bürgermeister:
SR Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Doblhamer

Verkehrs- und Straßenrechtsamt

8072-3191

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/01/64889/98/2

Salzburg, 10. Dezember 1998

Betrifft:

Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH, Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 9a Salzburger Ortsbildschutzgesetz für die Errichtung einer Antennentragmastenanlage auf Gst. 132/4 KG Aigen I, nahe der Kühbergstraße

Kundmachung

Gemäß § 9a Salzburger Ortsbildschutzgesetz, LGBl.Nr. 1/1975 idF LGBl.Nr. 74/1998, wird hiemit folgendes Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung kundgemacht, und zwar, daß das Ansuchen beim Magistrat Salzburg, Abt. 9/01 - Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Glockengasse 6, 2. Stock, Zimmer 218, für die Dauer von vier Wochen ab Erscheinen des Amtsblattes (= Tag der Herausgabe und Versendung) zur Einsichtnahme aufliegt.

Antragsteller:

Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH, Brünnerstraße 52, 1210 Wien.

Antragsgegenstand: (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung einer Antennentragmastenanlage zum Auf- und Ausbau eines Mobilfunknetzes auf Gst. 132/4 KG Aigen I, nahe der Kühbergstraße.

Jede in der Umgebung wohnhafte Person kann sich innerhalb dieser Frist zum Vorhaben schriftlich äußern; solche Äußerungen werden in die Beratungen über die Entscheidung einbezogen.

Für den Bürgermeister:
 SR Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Doblhamer

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/01/64874/98/2

Salzburg, 10. Dezember 1998

Betrifft:

Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH, Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 9a Salzburger Ortsbildschutzgesetz für die Errichtung einer Antennentragmastenanlage auf Gst. 606/2 KG Aigen, I, westlich der Aigner Straße/Blumaustraße

Kundmachung

Gemäß § 9a Salzburger Ortsbildschutzgesetz, LGBl.Nr. 1/1975 idF LGBl.Nr. 74/1998, wird hiemit folgendes An-

suchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung kundgemacht, und zwar, daß das Ansuchen beim Magistrat Salzburg, Abt. 9/01 - Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Glockengasse 6, 2. Stock, Zimmer 218, für die Dauer von vier Wochen ab Erscheinen des Amtsblattes (= Tag der Herausgabe und Versendung) zur Einsichtnahme aufliegt.

Antragsteller:

Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH,
 Brünnerstraße 52, 1210 Wien.

Antragsgegenstand: (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung einer Antennentragmastenanlage zum Auf- und Ausbau eines Mobilfunknetzes auf Gst. 606/2 KG Aigen I, westlich der Aigner Straße/Blumaustraße.

Jede in der Umgebung wohnhafte Person kann sich innerhalb dieser Frist zum Vorhaben schriftlich äußern; solche Äußerungen werden in die Beratungen über die Entscheidung einbezogen.

Für den Bürgermeister:
 SR Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Doblhamer

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/03/66718/98/1

Salzburg, 15. Dezember 1998

Betrifft:

Besondere Ortstaxe

Verordnung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 4 Abs. 3 des Ortstaxengesetzes 1992, LGBl.Nr. 62/1992, zuletzt abgeändert durch LGBl.Nr. 78/1997 wird verordnet:

Die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 11.12.1992 über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe für das Gebiet der Stadt Salzburg, Amtsblatt Nr. 24/1992 i.d.F. der Verordnungen vom 13.12.1993, Amtsblatt Nr. 24/1993 vom 6.12.1995, Amtsblatt Nr. 24/1995 und vom 28.8.1996, Amtsblatt Nr. 17/1996 sowie der Kundmachungen vom 12.1.1994, Amtsblatt Nr. 2/1994 und vom 5.1.1996, Amtsblatt Nr. 1/1996 wird geändert wie folgt:

].

Ziffer 1 lit. a) lautet:

lit a): Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche und dauernd abgestellte Wohnwagen mit einem jährlichen Bauschbetrag von S 2.700,--.

Ziffer 1 lit. b) lautet:

lit b): Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² Nutzfläche mit einem jährlichen Bauschbetrag von S 3.600,--.

II.

Diese Verordnung tritt am 1.1.2000 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Josef Dechant

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/60479/98/2

Salzburg, 7. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hiefür gem. § 10 (2) ALG hier: Zufahrt von der Franz-Gruber-Straße, Gst. 2370/3 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal; (GK Nonntal, HK Franz-Gruber-Straße)

Kundmachung

Der Bauausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 24. November 1998 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, wird bestimmt, daß im Bereich

der von der Franz-Gruber-Straße in nordwestlicher Richtung verlaufenden Zufahrt (Grundstück 2370/3 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal) bis in den Bereich des Grundstückes 2370/43 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal (Hans-Pfützner-Straße 7 A)

ein Hauptkanal vom 3. November 1998 an zu errichten ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Ing. Dr. Josef Huber



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di, Mi: 15 – 19 Uhr
Tel: 8072-2155

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/89056/96/9

Salzburg, 14. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Thumegger Straße, von der Hugo-Wolf-Straße nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 2. Juli 1996, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1996, Seite 11 und 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2** bestimmt worden, daß im Bereich der Thumegger Straße, von der Hugo-Wolf-Straße in südlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 298/15 KG Morzg, ab 1. Juli 1996 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 27. Mai 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/89056/96/10

Salzburg, 14. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der unbenannten Zufahrtsstraße zur Thumegger Straße, Gst. 2418/1 und 2418/21 KG Stadt Salzburg Abt. Nonntal; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 2. Juli 1996, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1996, Seite 11 und 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes -

ALG unter **Punkt 4** bestimmt worden, daß im Bereich der unbenannten Zufahrtsstraße zur Thumegger Straße, Gst. 2418/1 und 2418/21 KG Stadt Salzburg Abt. Nonntal, ab 1. Juli 1996 ein Hauptkanal zu errichten ist.

||.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 27. Jänner 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/89056/96/11

Salzburg, 14. Dezember 1998

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales in der unbenannten Zufahrtsstraße zur Tauxgasse, entlang der Gst. 299/16, 299/10 und 299/18 KG Morzg; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 2. Juli 1996, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1996, Seite 11 und 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 8** bestimmt worden, daß im Bereich der unbenannten Zufahrtsstraße zur Tauxgasse, entlang der Gst. 299/16, 299/10 und 299/18 KG Morzg, ab 1. Juli 1996 ein Hauptkanal zu errichten ist.

||.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 26. August 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/89056/96/12

Salzburg, 14. Dezember 1998

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales in der unbenannten Zufahrtsstraße zur Tauxgasse, entlang der Gst. 299/8 und 299/19 KG Morzg; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 2. Juli 1996, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1996, Seite 11 und 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 9** bestimmt worden, daß im Bereich der unbenannten Zufahrtsstraße zur Tauxgasse, entlang der Gst. 299/8 und 299/19 KG Morzg, ab 1. Juli 1996 ein Hauptkanal zu errichten ist.

||.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 9. September 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/89056/96/13

Salzburg, 14. Dezember 1998

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales in der Schlägergasse; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 2. Juli 1996, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1996, Seite 11 und 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 12** bestimmt worden, daß im Bereich der Schlägergasse, ab 1. Juli 1996 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 26. November 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/89056/96/14

Salzburg, 14. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Tauxgasse, von der Thumegger Straße nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 2. Juli 1996, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1996, Seite 11 und 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 7** bestimmt worden, daß im Bereich der Tauxgasse, von der Thumegger Straße in südlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 298/9 KG Morzg, ab 1. Juli 1996 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 4. November 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Kanal- und Gewässeramt
8072-2452

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/48720/97/8

Salzburg, 14. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Karolingerstraße (Bereich Liegenschaft Karolingerstraße 11 und 19); hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 15. Oktober 1996, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/1996, Seite 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5** bestimmt worden, daß im Bereich der Karolingerstraße, im Bereich der Gst. 628/4 (ON 19) und 627/2 (ON 11) KG Maxglan, ab 15. August 1996 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 3. September 1997

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/48720/97/9

Salzburg, 14. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales auf den Gst. 631/1 und 629 KG Maxglan, entlang der unbenannten Straße zur Karolingerstraße (Bereich Karolingerstraße ON 19 bis ON 29); hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanalaes Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 15. Oktober 1996, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/1996, Seite 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 3** bestimmt worden, daß im Bereich der Gst. 631/1 und 629 KG Maxglan, entlang der unbenann-

ten Straße zur Karolingerstraße, vom Gst. 631/2 KG Maxglan in westlicher Richtung verlaufend bis zur Karolingerstraße, ab 15. August 1996 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 28. August 1997

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/48720/97/10

Salzburg, 14. Dezember 1998

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales auf Gst. 626 KG Maxglan, entlang der unbenannten Straße zur Karolingerstraße, im Bereich der Liegenschaften Karolingerstraße ON 15 und ON 17; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 15. Oktober 1996, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/1996, Seite 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 4** bestimmt worden, daß im Bereich des Gst. 626 KG Maxglan, entlang der unbenannten Straße zur Karolingerstraße, vom Gst. 627/9 KG Maxglan in westlicher Richtung verlaufend bis in den Bereich des Gst. 627/4 (ON 15) KG Maxglan, ab 15. August 1996 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 27. November 1997

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat

Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/48720/97/11

Salzburg, 14. Dezember 1998

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der westl. Grundgrenze der Gst. 634/2, 632/2, 631/2 und 627/9 alle KG Maxglan (von der Kugelhofstraße nach Norden zwischen den Liegenschaften Kugelhofstraße ON 24 und ON 30); hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 15. Oktober 1996, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/1996, Seite 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2** bestimmt worden, daß im Bereich der westlichen Grundgrenze der Gst. 634/2, 632/2, 631/2 und 627/9 alle KG Maxglan, von der Kugelhofstraße in nördlicher Richtung bis Gst. 626 KG Maxglan, ab 15. August 1996 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 10. November 1997

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/48720/97/12

Salzburg, 14. Dezember 1998

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des östlich des Gst. 1179/9 (ON 13A) verlaufenden Teiles der Karolingerstraße; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 15. Oktober 1996, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/1996, Seite 8, ist

gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1** bestimmt worden, daß im Bereich des östlich des Gst. 1179/9 (ON 13A) verlaufenden Teiles der Karolingerstraße, entlang des Gst. 1179/9 KG Maxglan, ab 15. August 1996 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 30. September 1997

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/06/52535/98/3

Salzburg, 14. Dezember 1998

Offenes Verfahren

Die Stadt Salzburg schreibt die

Lieferung von PC's, Bildschirmen, Druckern und Laptops

für den Zeitraum bis 31.12.2001 aus.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort schriftlich beim Magistrat Salzburg, Amt für Datenverarbeitung, Postfach 63, A-5024 Salzburg, angefordert werden.

Bei der Anforderung der Ausschreibungsunterlagen ist die Zahl MD/06/62535/98/2 anzugeben.

Frist für die schriftliche Anforderung der Unterlagen (Poststempel): 18.1.1999

Frist für die Einreichung der Angebote: 25.01.1999, 10:00 Uhr; Stadtgemeinde Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle, A-5024 Salzburg, Postfach 63

Angebotseröffnung: 25.01.1999, 11.00 Uhr, Amt für Datenverarbeitung, Hubert-Sattler-Gasse 7a

Tag der Absendung der Bekanntmachung an die EU: 04.12.1998

Für den Bürgermeister:
SR Dipl.-Ing. Dr. B. Rauchenschwandtner

Bauansuchen und Bauanzeigen

12. bis 20. Dezember 1998

Alpenstraße 48, Gst. 9/116, KG Morzg, Bundesland Salzburg, Michael Pacher-Straße 36, Adaptierung 1.,2.,3. OG für Universität Salzburg, PV: (05/00/64914/98).

Bayerhammerstraße 12 A, Gst. 4121, KG Salzburg, Wilhelm Gruber, Bayerhammerstraße 12 a, Fenstertausch, PV: (05/00/65172/98).

Brodgasse 11, Gst. 47, KG Salzburg, Dipl.Ing. Karl Spindler, Rauchenbichlerstraße 13, Fassadensanierung, Adaptierung, PV: (05/00/64992/98).

Brunnhausgasse 29, Gst. 2449/1, KG Salzburg, Bundesland Salzburg, Feststellung der Widmung, PV: (05/00/64237/98).

Bärengäßchen 10, Gst. 3196, KG Salzburg, Dr. Lorenz Großbrubatscher, Bärengäßchen 10, Satellitenempfangsanlage, PV:-, (05/00/65684/98).

Derra-de-Moroda-Straße 6 A, Gst. 282/68, KG Aigen I, Erika Windischbauer, Derra-de-Moroda-Straße 6 a, Wintergarten, PV: GmbH Wigalux, (05/00/66545/98).

Dr.-Sylvester-Straße 12, Gst. 507/31, KG Morzg, Dr. Michael Senfft von Pilsach, Dr.-Sylvester-Straße 12, Gartenhaus, PV: (05/00/64698/98).

Dr.-Sylvester-Straße 12, Gst. 507/31, KG Morzg, Michaela Kendler, Dr.-Sylvester-Straße 12, Wintergarten, PV: BaugmbH Seebacher, (05/00/65193/98).

Linzer Bundesstraße, Gst. 2224/1, KG Hallwang II, Robert und Huberta Leitner, Reitberg 93, 5301 Eugendorf, Garagenneubau mit 4 Stellplätzen, PV: Abt. Planungs GmbH. Lobau, (05/00/64572/98).

Eichetstraße 7, Gst. 588/7, KG Maxglan, Bruckner KFZ-Technik, Eichetstraße 5, Umbau befristet auf 5 Jahre, PV: Bmst. Herbert Schorn, (05/00/65137/98).

Erhardplatz 3, Gst. 2195, KG Salzburg, Brigitte Renner, Erhardplatz 3, Balkonterrassenanbau mit Glasdach, PV: Arch. Alfred Pointner, (05/00/65645/98).

Erlenstraße, Gst. 414/20, KG Morzg, jun. Manfred Schöner, Erlenstraße 17, Wohnhausneubau, PV: Arch. Volker Hagn, (05/00/66464/98).

Fischergasse, Gst. 519/2, KG Lieferung II, Josef Rieger, Fischergasse 70 a, Ausnahme-Flugdach (Zl. 63617/98), PV: (05/00/66408/98).

Franz-Josef-Straße 2, Gst. 1057, KG Salzburg, Creditanstalt AG., Julius Tandler-Platz 3, 1091 Wien, Lichtwerbeanlagen-Änderung, PV: GmbH. Pötzelsberger, (05/00/64926/98).

Gaisberg 26, Gst. 388/2, KG Aigen I, Franz und Regina Ebner, Gaisberg 26, An- und Umbau Wirtschaftsgebäude, PV: HAL-Bau, (05/00/64461/98).

Gaisbergstraße 20, Gst. 195/7, KG Aigen I, Glavan & Lieber Gastronomie GmbH, Vogelweiderstraße 61,

Mauerabbruch und Neuerrichtung, Sichtfenster, PV:-, (05/00/64555/98).

Glanfeldstraße 18, Gst. 1789/2, KG Maxglan, Günter und Martina Kogler, Glanfeldstraße 18, Reservekaminbetriebnahme, PV: (05/00/65659/98).

Goldgasse 9, Gst. 56, KG Salzburg, Angela Linsmayr, Sigmund-Haffner-Gasse 1, Doppeldacheindeckung- Fassadenfärbelung, PV: (05/00/64464/98).

Goldgasse 19, Gst. 61, KG Salzburg, Josef Geiger Ges.m.b.H. & Co KG, Residenzplatz 5, Geschäftsschild, PV: (05/00/65087/98).

Grössingerstraße 8, Gst. 567/63, KG Gnigl, Ing. Andreas Biber, Grössingerstraße 8, Um- und Anbau - 1 WE, PV: Bmst. Franz Haubner, (05/00/66089/98).

Griesgasse 21, Gst. 469, KG Salzburg, Salzburger Stadtwerke AG, Alpenstraße 91, Hinweisschild, PV: Arch. Gerhard Schweighofer, (05/00/64990/98).

Herbert-von-Karajan-Platz 10, Gst. 380/1, KG Salzburg, Salzburger Stadtwerke AG, Roseggerstraße 2, Fassaden- und Dachrenovierung, PV: Arch. Franz Obergries, (05/00/65139/98).

Herrenau-Rott, Gst. 240/2, KG Lieferung II, Sylvia Eder, Röhrenweg 188, 5071 Wals, Blechhütte ohne Boden, PV: (05/00/66508/98).

Hubert-Sattler-Gasse 5, Gst. 1060, KG Salzburg, WECO Sparkasse Grundstückverwaltung III Ges.m.b.H., Rainerstraße 21, Sonnenschutz bei Dachverglasungen, PV: Arch. Ingrid Bauer, (05/00/65750/98).

Hugo-v.-Hofmannsthal-Str. 3 A, Gst. 165/17, KG Aigen I, jun. Franz Vekörner, Halleiner Landesstraße 96, 5412 Puch, Um- und Zubau für Krabbelstube, PV: (05/00/65428/98).

Ignaz-Harrer-Straße 88, Gst. 34/5, KG Maxglan, Raiffeisenverband Salzburg reg.Gen.m.b.H., Schwarzstraße 13-15, DG Ausbau, nachträgliche Genehmigung, PV: (05/00/66629/98).

Igontaweg 4, Gst. 4071, KG Salzburg, Dipl.Ing.Dr. Otmar Föger, Igontaweg 4, Gartenhaus, Einfriedung, PV: Bau-GmbH Procon, (05/00/64438/98).

Igontaweg 4, Gst. 4071, KG Salzburg, Dr. Otmar Föger, Igontaweg 4, Garagentoreinbau, PV: GmbH. Procon, (05/00/64452/98).

Julius-Welser-Straße, Gst. 124/2, KG Maxglan, West Consult Bauten- und Beteiligungsverwaltung GmbH, Rainerstraße 21, Büro- und Geschäftshausneubau, PV: Arch. Fritz Genböck, (05/00/66461/98).

Kleingmainer Gasse 12, Gst. 192/1, KG Morzg, Alexander Schobersberger, Kleingmainer Gasse 12, Wohnhausum- und zubau, PV: Bauunternehmen Wucher, (05/00/64549/98).

Kobergerweg 16, Gst. 312/4, KG Morzg, Wolfgang Maidorfer, Kobergerweg 16, Zubau überdachter Abstellplatz, PV: Bmst. Peter Heinz, (05/00/64445/98).

Kräuterhofweg 50, Gst. 423/3, KG Leopoldskron, Johann Thalhammer, Kräuterhofweg 50, Dachgeschoßausbau, PV: Ing. Günter Rühr, (05/00/65974/98).

Möslweg, Gst. 2183/19, KG Hallwang II, Brigitte Schilcher, Möslweg 17, Garagenneubau mit 4 PKW

Einstellplätzen, PV: GmbH. Bautec Schwarzl, (05/00/66102/98).

Moosstraße 9, Gst. 875/6, KG Maxglan, Brummermann & Co Ges.m.b.H. Bauträger KG, Neutorstraße 13, Umwidmung, PV: Bauführer: Bmst. Hubertus Mayr, (05/00/66396/98).

Moosstraße 51 B, Gst. 680/3, KG Leopoldskron, Hans-Jörg und Marlies Schleder, Moosstraße 51 b, Garagenneubau, PV: GmbH Heuberger, (05/00/65423/98).

Moosstraße 78 A, Gst. 786/2, KG Leopoldskron, Stadtgemeinde Salzburg, Umwidmung Garderobenraum in Ess- und Aufenthaltsraum sowie, PV: (05/00/65056/98).

Nonntaler Hauptstraße 102, Gst. 2363/15, KG Salzburg, Mayer & Sohn KG., Nonntaler Hauptstraße 102, Lärmschutzwand und Flugdach befristet auf 5 Jahre, PV: GmbH. Horega, (05/00/66182/98).

Paris-Lodron-Straße 16, Gst. 899, KG Salzburg, Dr. Gabriele Butschek, Am Giepen 16, 6020 Innsbruck, Fenstertausch - Top 17, PV: (05/00/66537/98).

Pfadfinderweg 1, Gst. 2129, KG Salzburg, Studio V Verlags- und Bauträger GmbH, Wiesbauerstraße 8, Tiefgaragenneubau, PV: (05/00/65169/98).

Priesterhausgasse 10, Gst. 825, KG Salzburg, Studentenunterstützungsverein Akademikerhilfe, Pfeilgasse 3 a, 1080 Wien, Studentenheimumbau 1.OG., PV: Arch. Kurt Schlauss, (05/00/65399/98).

Schallmooser Hauptstraße, Gst. 1785/2, KG Salzburg, Fa. Auer Reifen KG., Canavalstraße 6, Abbruch von Altbauten, PV: (05/00/66090/98).

Schwimmschulstraße, Gst. 2915/2, KG Salzburg, Domus Wohnbau Ges.m.b.H. & Co KG, Stockerweg 10, Wohnhausneubau, Haus 1, PV: Arch. Alexander Schrank, (05/00/64680/98).

Schwimmschulstraße, Gst.2915/2, KG Salzburg, Domus Wohnbau Ges.m.b.H. & Co KG, Stockerweg 10, Wohnhausneubau, Haus 2, PV: Arch. Alexander Schrank, (05/00/64682/98).

Schwimmschulstraße, Gst. 2915/2, KG Salzburg, Domus Wohnbau Ges.m.b.H. & Co KG, Stockerweg 10, Wohnhausneubau, Haus 3, PV: Arch. Alexander Schrank, (05/00/64684/98).

Sylvester-Oberberger-Str. 12, Gst. 1136/78, KG Salzburg, Dr. Herbert Loibl, Eberhard-Fugger-Straße 12, Wohnungsumbau EG, PV: Ing. Matthias Waldmann, (05/00/66092/98).

Tassilostraße 19, Gst. 1919/9, KG Lieferung II, Peter und Margarethe Ott, Tassilostraße 19, Zu- und Umbau, PV: Wohnbau GmbH. Stangl, (05/00/64449/98).

Gneiser Straße 20, Gst. 507/1, KG Morzg, Otto Kaserer, Gneiser Straße 16, Ölkesseltausch, PV: Bauführer: Alfred Steinkellner, (05/00/66528/98).

Moosstraße 125, Gst. 343, KG Leopoldskron, Michael Bermadinger, Moosstraße 125, Ölfeuerung, PV: Bauführer: GmbH Bacon, (05/00/66013/98).

Schwanthalerstraße 50, Gst. 667/2, KG Aigen I, Immobilienreuehand Max Medig & Partner Ges.m.b.H., Imbergstraße 22, Ölbrenner- und Kesseltausch, PV: Bauführer: GmbH Grubmüller, (05/00/66572/98).